

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales**
Stubenring 1
1010 Wien

 LAD-VD-9113/47

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beilagen

Bezug

34.401/6-3a/92

Bearbeiter

Dr. Grünner

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	10/19
Datum: 10. Nov. 1992	
Verteil	12. Nov. 1992 Ba
(0 22 2) 531 10	Durchwahl 2152
Datum: 3. Nov. 1992	

St. Hagen

Betreff

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das
Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz
geändert werden (Beschäftigungssicherungsgesetz - BSG)**

Die NÖ Landesregierung beeckt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsgesetz - BSG), keine Einwendungen erhoben werden.

Zum Ausländerbeschäftigungsgesetz wären jedoch folgende Anregungen für Änderungen vorzuschlagen:

1. Das AuslBG normiert im § 28a die Parteistellung des Landesarbeitsamtes im Verwaltungsstrafverfahren und dessen Beschwerderecht im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, enthält aber keine näheren Regelungen dafür, welches Landesarbeitsamt diese Aufgaben wahrzunehmen hat. Diese Regelung hat in der Praxis zu unterschiedlichen Ansichten einerseits zwischen einzelnen Landesarbeitsämtern als auch zwischen Landesarbeitsämtern und unabhängigen Verwaltungssenaten geführt. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung kann das im jeweiligen Verwaltungsstrafverfahren örtlich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 28a AuslBG zuständige Landesarbeitsamt nur jenes sein, in dessen Sprengel die Übertretung

- 2 -

nach § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG begangen wurde.

Der Versuch, jenes Landesarbeitsamt, das die Aufgabe nach § 28a AuslBG wahrzunehmen hat, unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelungen der §§ 19 und 20 AuslBG zu ermitteln,

ist zum Scheitern verurteilt, weil für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, eines Befreiungsscheines und einer Arbeitserlaubnis durchaus unterschiedliche Arbeitsämter zuständig sein können, die nicht im Sprengel desselben Landesarbeitsamtes liegen.

Es wird daher eine gesetzliche Klarstellung dahingehend angeregt, daß jenes Landesarbeitsamt die Aufgaben nach § 28a AuslBG wahrzunehmen hat, in dessen Sprengel der Tatort gelegen ist.

2. Im § 28 Abs. 1 Z. 2 lit. a AuslBG sollte die Zitierung des § 3 Abs. 3 entfallen. Für den Fall, daß eine Anzeige gemäß § 3 Abs. 3 AuslBG durch den Betrieb nicht fristgerecht erstattet wird, hat diese nämlich zur Folge, daß der Übergang der Beschäftigungsbewilligung nicht erfolgt. Die Beschäftigung eines Ausländer ist daher ohnedies nach § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG strafbar.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9113/47

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



